

czepuck.



FeuerTRUTZ – Brandschutzkongress Nürnberg 2013

Abweichungen aus der Sicht der Bauaufsicht

MR Dipl.-Ing. Knut Czepuck

Inhaltsübersicht

czepuck.



- 1. Abweichungen**
- 2. Umgang mit Abweichungen**
- 3. Kompensation**
- 4. Wertung von Kompensationsmaßnahmen**
- 5. Zustimmungen im Einzelfall, Genehmigung von Abweichungen**

Abweichungen

czepuck.



- zum Thema wird sehr kontrovers diskutiert
- vorschriftengetreues Bauen ist ohne Abweichungen möglich, sonst wäre Vorschriften zu ändern
- Vorschriften sind für Standardbauten
- MBO für Wohngebäude u. gleichartige Nutzung

Für Diskussion und Verständnis entscheiden:

Was wird unter „Abweichungen**“ verstanden?**

Abweichungen

czepuck.



Was bedeutet „**Abweichung**“?



Mit Schildern leicht verständlich



Einfach einen anderen Weg – eine andere Lösung

wählen



und dabei aufpassen, dass der Weg o.k. ist!

Abweichungen

czepuck.



Zu unterscheiden:

- a) Abweichen von den Vorschriften (also den materiellen Anforderungen) der MBO bzw. der Muster-Sonderbauverordnungen, Muster-Sonderverordnungen**
- b) Abweichen von den Muster-Richtlinien für Sonderbauten**
- c) Abweichen von den Technischen Baubestimmungen der MLTB – Musterliste der Technischen Baubestimmungen**

Abweichungen

czepuck.



Zu unterscheiden:

- d) Abweichen von den Technischen Baubestimmungen der BRL – Bauregelliste**
- e) Abweichen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik**
- f) Abweichen von den nationalen Ver- oder Anwendbarkeitsnachweisen**
- g) Abweichen von den europäischen „Ver- oder Anwendbarkeitsnachweisen“**

keine Abweichungen bei Verfahrensvorschriften

czepuck.



Daneben gibt es auch immer wieder Versuche zu

Abweichungen von den Verfahrensvorschriften:

**Abweichungen von den Verfahrensvorschriften
sind in § 67 MBO nicht vorgesehen!**

**Das ergibt sich aus Umkehrschlussfolgerung aus § 67
Abs. 1 MBO**

**Eine Abweichung muss mit öffentlichen Belangen,
insbesondere mit Anforderung des § 3 Abs. 1 MBO,
vereinbar sein**

-> § 3 MBO regelt keine Genehmigungsverfahren!

Umgang mit Abweichungen

czepuck.



MBO, SonderbauVO + - RL

**Abweichungen von den materiellen Vorschriften
sind gem. § 67 MBO möglich:**

- kann – Vorschrift
- Vereinbarkeit mit öffentlich rechtlichen Belange ist erforderlich, insbesondere mit Anforderungen des § 3 Abs. 1 MBO
- zu berücksichtigen ist Zweck der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öff. rechtl. geschützten nachbarlichen Belange

Umgang mit Abweichungen

czepuck.



MBO, SonderbauVO + - RL

zu unterscheiden sind

- Abweichungen, bei denen die Einhaltung der Anforderungen auf andere Art und Weise erreicht werden soll
- Abweichungen, bei denen die Anforderungen „abgesenkt“ werden soll („Befreien“) und die öffentlichen Belange trotzdem im Einzelfall erfüllt sind
- genehmigungsbedürftig bei MBO und VO
- bei RL dokumentationsbedürftig
(Brandschutznachweis)

Umgang mit Abweichungen

czepuck.



Regel der Technik

Bei Beachtung der Gesamtheit des technischen Regelwerks (DIN, EN, VDE, VDI, ...) ist i.d.R. § 3 Abs.1 MBO erfüllt – Ausschluss der Gefährdung

Besonders hervorgehoben sind R.d.T. die in Liste TB genannt sind – diese sind zu beachten!

Abweichungen von R.d.T. der LTB Teil I nicht genehmigungsbedürftig – Schutzziel muss erfüllt bleiben!

Umgang mit Abweichungen

czepuck.



Abweichungen von Regel der Technik die als Technischen Baubestimmungen in BRL genannt sind:

Wesentliches / nicht wesentliches Abweichen ?

Bei wesentlichem Abweichen: neues AbP / AbZ / ZiE – Also defacto hier Genehmigungsbedürftigkeit der wesentlichen Abweichung!

Kompensation

czepuck.



Übersicht über Abweichungsfälle der Bauprodukte

Kompensation

czepuck.



Notwendig, wenn

- regelmäßig zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten werden**

und

- Verzichten oder Verringern des Anforderungsniveaus nicht möglich**

Es liegt also immer ein Fall von „Abweichungen“ vor!

Kompensation

czepuck.



Ist gleichermaßen erforderlich bei Abweichen von Anforderungen an Bauprodukte wie auch von Anforderungen aus den Vorschriften

Also begründen sich Forderungen von Kompensationsmaßnahmen wegen Abweichungen von dem Regelfall

Verknüpft werden dabei oft bauproduktenrechtliche Belange mit bautechnischen Anforderungen!

Kompensation

czepuck.



Ersatzmaßnahme für Regellösungen

→ **Erfordernis:**

erreichte Ergebnis gleichwertig Regelfall

zu klärende Fragen:

**Abweichen von Bemessungsregeln und technischen
Konzeption -> Mindestbemessungsanforderungen
unterschritten ?**

**geregelte Konzeption der bauordnungsrechtlichen
Anforderungen gestört?**

Kompensation

czepuck.



**Zu Prüfen bei Abweichen von Vorschriften:
Erfüllung der Vorschriften auch in dem Einzelfall
zwingend erforderlich?**

**Wenn ja, dann Kompensationsmaßnahmen
unverzichtbar!**

Andernfalls „Befreien“ möglich.

Wertung von Kompensationsmaßnahmen

czepuck.



- raumabschließende feuerwiderstandsfähige Bauteile

Wenn Eigenschaften des Bauteils nicht erreicht werden, Kompensationen zu überlegen:

Sicherheitstechnische Anlage ?

Absenken der Anforderung?

Oder für Bestand: Beurteilung mit Gutachten / ggf. mit unterstützenden Versuchen

Wertung

czepuck.



Sicherheitstechnische Anlagen, die bereits in der Grundkonzeption der Vorschriften berücksichtigt werden, können nicht mehr als Kompensationsmaßnahmen dienen.

Argumentationsketten, z.B. der Verlängerung von Rettungsweglängen, die darauf aufbauen, dass eine Brandmeldanlage oder Feuerlöschanlage vorhanden ist, kann nicht gefolgt werden, **wenn diese Anlage sowieso vorzusehen ist.**

Wertung

czepuck.



Grund-Standard in den Vorschriften

Brandmeldeanlagen Ziel: über

Brandmeldealarmierung zu warnen und zum

Verlassen des Gebäudes zu veranlassen

**Brandmelder /Rauchmelder (technische Regel DIN
14675 / 14676)**

**Prüfungen als Sachverständigenprüfungen oder nur
eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen
Instandhaltung**

Wertung

czepuck.



**In einigen Vorschriften Anlagen der Löschtechnik für
notwendig erachtet**

**im Brandfall nach Auslösen lokale Löschmaßnahme
und Brandmeldung**

**europäisches technisches Regelwerk (z.B. DIN EN
12845)**

Wertung

czepuck.



Nachweise

Hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit und Erfüllung der Anforderungen der BauO NRW kommen dieselben Nachweismöglichkeiten wie bei AbP und AbZ in Betracht:

Prüfungen vor Inverkehrbringen und Gutachten –

Jedoch können darüber hinaus alle im Einzelfall relevanten Einflüsse berücksichtigt werden, wie Lage und Beschaffenheit der baulichen Anlagen, Kompensationsmaßnahmen (BMA, Löschanlage, keine öffentliche Zugänglichkeit ...)

Wertung

czepuck.



Nachweise

Gutachten sollten nachvollziehbar sein:

1. Fragestellung die das Gutachten untersucht
2. verwendete Erkenntnisquellen, die inhaltlich der Zustimmungsbehörde vollumfänglich zugänglich sind und auf Übertragbarkeit/Anwendbarkeit für diesen Einzelfall geprüft werden können (keine Ausführung wie: „aufgrund der umfangreichen Prüferfahrungen aus Prüfungen ankann das Produkt in Klasse XYZ eingestuft werden „)

Wertung

czepuck.



Nachweise

Gutachten sollten nachvollziehbar sein:

3. „gutachterlicher Denkprozess“ - nachvollziehbare Schilderung, welche Anforderung (neues Produkt) oder Abweichung (existenter Verwendbarkeitsnachweis) wie andersartig erfüllt wird, sowie Klassifizierung, Einstufung und Beurteilung, insbesondere Berücksichtigung von Aspekten des Einzelfalls
4. abschließende Zusammenfassung der Beurteilung

Wertung

czepuck.



Nutzen eines Zustimmungsbescheides

Ein Zustimmungsbescheid ist dem Bauherrn / Betreiber zur Aufnahme in seine Bauakten zu übergeben – wie alle anderen Verwendbarkeitsnachweise, die den Bauprodukten beiliegen, ebenfalls nicht weggeworfen werden sollen, sondern für den Fall des erforderlichen Nachweises der Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen archiviert werden sollen (am besten in § 16 MBauVorIV nachzulesen).

**Zustimmungen im Einzelfall,
national – europäisch?**

czepuck.



**Prüfen, ob man den europäischen Weg oder den
nationalen Weg gehen kann!**

**Wesentliches Abweichen von nationalen
Verwendbarkeitsnachweis AbZ, AbP, ZiE**

→ neuer nationaler Verwendbarkeitsnachweis

**Wesentliches Abweichen von europäischen
Nachweis zum Inverkehrbringen**

→ Brauchbarkeit europäisch nachzuweisen

Zustimmungen im Einzelfall

Nationales Verfahren

czepuck.



Umgang mit den Inhalten von Zustimmungsbescheiden

Alle Nebenbestimmungen des Bescheides sind 1:1 umzusetzen

Keine Auswahlmöglichkeit zwischen den Nebenbestimmungen

Keine Abweichungen von Anforderungen der Bauordnung durch ZiE möglich – ggf. zusätzlich Abweichung zu beantragen!

Zustimmungen im Einzelfall kein Genehmigungsanspruch

czepuck.



Hinweis:

1. Es kann allen Planern und Sachverständigen nur dringend geraten werden, Bauprodukte und Bauarten so zu verwenden bzw. anzuwenden, dass alle Bestimmungen der **Ver-/Anwendbarkeitsnachweise** und **technischen Regeln** ohne Abweichungen eingehalten werden.
2. Es besteht nur ein Vertrauensschutz auf den in den gültigen Ver-/Anwendbarkeitsnachweisen zu findenden Ver-/Anwendungsbereich (Spielfeld ist eingegrenzt!)

Zustimmungen im Einzelfall

Europäisches Verfahren

czepuck.



Umsetzung BauPG – zukünftig gem. EU-BauProdVO

Diskussion zu den europ. Harmon. Bauprodukten:

Was sind Bauprodukte? Was sind „Bauarten“?

Wie ist der Umgang mit Bauprodukten die von harmonisierten mandatierten Bauproduktnormen erfasst sind?

Voraussetzung immer die **Brauchbarkeit !**

„Wesentliche Anforderungen“ in hEN berücksichtigt?

**Konformitätsnachweis gem. europ. Regelungen –
„Herstellerübereinstimmungserklärung“**

Zustimmungen im Einzelfall

Europäisches Verfahren

czepuck.



Nationale Lösungsgedanken

Kann man aus dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren für Einzelfälle auch national über „Bauarten“ – also das Anwenden der Bauprodukte mit ZiE Herstellern helfen?

Darf es auch nationale AbZ / AbP Erfordernisse geben, wenn nicht alle wesentlichen Eigenschaften für die Gebrauchstauglichkeit von den hEN abgedeckt sind bzw. nicht in der Leistungserklärung zu finden sind?

Dürfen Hersteller verpflichtet werden alle Produktmerkmale zu erklären?

Zusammenfassung

czepuck.



Angesprochen wurden:

**Bauordnungsrechtlich zu unterscheidende
Abweichungen**

Genehmigungserfordernisse

Kompensation – Muss oder freie Wahl?

Überlegungen zur Bewertung

Zustimmungen im Einzelfall - Grenzen

czepuck.

